

führers, daß sich der Verfahrenswert auf 9 000 M be-
laufe, irrig.

Bei Eintritt in die streitige Verhandlung waren, wo-
rauf — von einer unerheblichen Differenz abgesehen —
das Bezirksgericht richtig hingewiesen hat, lediglich
Gegenstände im Werte von 2 350 M im Streit befangen.
Die Zuteilung weiterer, in der Aufstellung der Ver-
klagten vom 18. August 1971 enthaltener und von ihr
in Anspruch genommener Vermögensstücke hat der
Kläger nicht beantragt. Sie waren daher als unstreitig
anzusehen.

Nach Abschn. B II, Ziff. 13 der Richtlinie Nr. 24 sind
für die Bestimmung des Streitwerts die nach Eintritt
in die streitige Verhandlung gestellten Anträge maß-
geblich. Dabei ist, wie auch in anderen Verfahren, zu-
nächst von den erstmals gestellten Anträgen auszu-
gehen. Für den Fall, daß sich der Wert dieser Anträge
im weiteren Verlaufe des Verfahrens erhöht oder min-
dert, sind in der Richtlinie Nr. 24 keine besonderen
Festlegungen getroffen worden. Das bedeutet jedoch
nicht, daß für diese Fälle eine an allgemeinen Rechts-
grundsätzen orientierte Auslegung der Ziff. 13 mög-
lich wäre, wie dies durch das Bezirksgericht geschehen
ist. Der in diesem Zusammenhang erfolgte Hinweis auf
die Entscheidung des Obersten Gerichts vom 30. Januar
1969 — 1 ZzF 27/68 — (NJ 1969 S. 319) wird überdies
der Sachlage deshalb nicht gerecht, weil es in diesem Urteil
um die wertmäßige Behandlung solcher Unterhalts-
beträge ging, die der Verpflichtete bereits vor Einlei-
tung des Verfahrens freiwillig gezahlt hatte. Im vor-
liegenden Verfahren handelt es sich jedoch um Ver-
mögensstücke, die bei Eintritt in die streitige Verhand-
lung noch streitig waren und über deren Verteilung
erst im Laufe der weiteren Verhandlung Einverständ-
nis zwischen den Parteien erzielt werden konnte.

Das Bezirksgericht hätte prüfen müssen, welche spe-
ziellen Kostenvorschriften bestehen, wenn sich im
Laufe der streitigen Verhandlung der Verfahrenswert
ändert. Solche Regelungen liegen vor. Erhöht sich der
Wert des Streitgegenstands durch Erweiterung des
ursprünglichen Klageantrags, so ist dieser nunmehr für
die Wertfestsetzung maßgebend (sinngemäße Anwen-
dung des § 9 Abs. 2 GKG). Nach § 14 Abs. 1 GKG sind
für die Akte, welche einen Teil des Streitgegenstands
betreffen, die Gebühren nur nach dem Wert dieses
Teiles zu berechnen. Tritt durch teilweise Klagerück-
nahme, Teilanerkennnis oder Teilvergleich eine Min-
derung des Streitwertes ein, findet diese Bestimmung
entsprechende Anwendung. Da die obigen Vorschriften
den Prinzipien des FGB nicht widersprechen, sind sie
auch in Familienrechtssachen zu beachten.

Das Bezirksgericht hätte daher wie folgt verfahren
müssen: Da die volle Prozeßgebühr mit Eintritt in die
streitige Verhandlung entsteht und fällig wird (§§ 20,
74 Abs. 1 GKG), wäre entsprechend den ersten An-
trägen der Parteien für sie der Streitwert auf 2 350 M
festzusetzen gewesen. In der Folgezeit hat der Kläger
seinen ursprünglichen Antrag dem Wert nach ermäßigt,
was einer teilweisen Klagerücknahme gleich kommt. Er
verlangte nunmehr Sachwerte von 2 320 M und erbot
sich, eine Erstattungszahlung von 1 360 M zu leisten. Es
verblieb eine wertmäßige Differenz von 960 M. Hier-
von machte ihm die Verklagte noch 500 M streitig, wäh-
rend sie 460 M zugestand. Das hatte zur Folge, daß sich
der Streitwert, insoweit ist den Instanzgerichten bei-
zupflichten, nunmehr auf 500 M verminderte. Dieser
Umstand konnte sich entsprechend § 14 GKG aber nur
noch auf die Urteilsgebühr auswirken, hingegen auf
die bereits entstandene Prozeßgebühr keinen Einfluß
mehr haben. Auf die Beschwerde des Prozeßbevoll-
mächtigten der Verklagten hätte daher das Bezirks-

gericht, da der Streitwertbeschuß des Kreisgerichts in-
soweit unrichtig war, den Wert für die Prozeßgebühr
auf 2 350 M erhöhen müssen und das Rechtsmittel nur
im übrigen zurückweisen dürfen.

Der Beschluß des Bezirksgerichts verletzt demnach § 4
ZPO i. V. m. Abschn. B II, Ziff. 12 und 13 der Richtlinie
Nr. 24 sowie § 14 GKG. Er war deshalb aufzuheben. Da
der Sachverhalt geklärt ist und die Aufhebung allein
wegen Gesetzesverletzung erfolgte, hat der erkennende
Senat selbst entschieden (§11 Abs. 1 ÄEG i. V. m. ent-
sprechender Anwendung der §§ 564, 565 Abs. 3 Ziff. 1
ZPO). Die anderweitige Festsetzung des Streitwertes
ergibt sich aus dem bereits Dargelegten. Soweit die
Beschwerde zurückgewiesen werden mußte, hat der Be-
schwerdeführer die Kosten des Rechtsmittelverfahrens
zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 38 Abs. 2 GKG).

Der für die Prozeßgebühr korrigierte Streitwert wirkt
sich auf die Kostenentscheidung im Urteil des Kreis-
gerichts aus. Unter Beachtung der zutreffenden Werte
war es nicht gerechtfertigt, dem Kläger die gesamten
Kosten des Auseinandersetzungsverfahrens aufzuerle-
gen. Insoweit verletzt die Entscheidung der Kammer
für Familiensachen § 44 FVerfO und § 91 ZPO. Sie war
in diesem Umfang daher ebenfalls aufzuheben. Auch in
diesem Falle konnte sogleich im Kassationsverfahren
befunden werden. Da die Verklagte im Termin vom
20. September 1971 den Anspruch des Klägers mit 460 M
teilweise anerkannt hat, hat sie sich in diesem Umfang
an den Gerichtskosten (Prozeßgebühr) und den Kosten
ihres Anwalts (Prozeß- und Verhandlungsgebühr) zu
beteiligen. Nach § 92 ZPO wurde ihr Kostenanteil auf
ein Fünftel und der des Klägers auf vier Fünftel der
gesamten Verfahrenskosten bemessen.

§ 24 FGB.

**Eine Ehe, die durch langjährige schwerwiegende Kon-
flikte (hier: infolge Hinwendung des Ehemannes zu
anderen Frauen) zerrüttet ist, hat ihren Sinn auch für
die Kinder (hier: fünf Kinder) verloren, wenn sich aus
der Analyse des Verhaltens der Ehegatten zueinander
und zu den Kindern ergibt, daß ein Ehepartner zu kei-
ner Zeit bemüht war, seiner Verantwortung gegenüber
dem anderen Partner sowie den Kindern gerecht zu
werden, und durch sein eheabträgliches Verhalten die
positive Entwicklung der Kinder gefährdet.**

BG Leipzig, Urt. vom 27. Juli 1972 — 6 BF 114/72.

Die Parteien sind seit 19 Jahren verheiratet. Aus der
Ehe sind sechs Kinder hervorgegangen, von denen
fünf noch minderjährig sind. Die Verklagte hatte be-
reits 1963 und 1970 Ehescheidungsklagen erhoben, diese
aber wieder zurückgenommen.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Parteien geschieden
und das Erziehungsrecht für die in den Jahren 1955
bis 1960 geborenen fünf Kinder der Verklagten über-
tragen. Der Kläger wurde verurteilt, für die Kinder
einen monatlichen Unterhalt in Höhe von je 55 M bis
zur wirtschaftlichen Selbständigkeit und an die Ver-
klagte einen monatlichen Unterhalt von 200 M auf die
Dauer von zwei Jahren zu zahlen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung
der Verklagten, mit der sie beantragt, das angefoch-
tene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.
Die Berufung der Verklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Ausspruch der Scheidung durch das Kreisgericht
ist nicht zu beanstanden. Allerdings hat es das Kreis-
gericht unterlassen, im Urteil den Eheverlauf einge-
hend darzustellen und sich überzeugend mit dem Sinn-
verlust der Ehe der Parteien, insbesondere für die Kin-